

Amtliche Publikation

Wahlanordnung

Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018 – 2022 Zweiter Wahlgang vom Sonntag, 10. Juni 2018

Der Gemeinderat Rheinau, als wahlleitende Behörde, ordnet den 2. Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Amtsperiode 2018 – 2022 für den 10. Juni 2018 an.

Gemäss Art. 7 der Kirchgemeindeordnung sind an der Urne zu wählen:

- **Vier Mitglieder der reformierten Kirchenpflege Rheinau-Ellikon**

Für die Erneuerungswahlen wird ein leerer Wahlzettel verwendet. Wählbar in die reformierte Kirchenpflege ist jede gemäss Art. 20 Abs. 2 der evangelisch-reformierten Kirchenverordnung stimmberechtigte Person, die das 18. Altersjahr vollendet und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rheinau oder im Ortsteil Ellikon (politische Gemeinde Marthalen) hat.

Es können auch Personen gewählt werden, die im ersten Wahlgang nicht zur Wahl standen. Entscheidend ist das relative Mehr. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die politischen Rechte.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.

8462 Rheinau, 9. Mai 2018

Gemeinderat Rheinau

Publiziert am 9. Mai 2018 – 11. Juni 2018